



Satzung

Präambel

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist von globaler Bedeutung, aber auch entscheidend für die sichere und zukunftsweisende Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland. Dies hat besondere Bedeutung seit im März 2011 von der Bundesregierung der Ausstieg aus der Atomstromerzeugung und der Um- und Ausbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien beschlossen wurde.

Die Nutzung der Wasserkraft ist eine saubere, umwelt- und klimafreundliche Methode der Energiegewinnung. Der aus Wasserkraft und anderen regenerativen Energiequellen gewonnene Strom ersetzt Strom aus fossilen und atomaren Kraftwerken und trägt damit zur Vermeidung klima- und umweltschädlicher Einflüsse bei. Der Verband hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das positive Wirken in der Öffentlichkeit und gegenüber Politik und Verwaltung darzustellen, die Potenziale der Wasserkraft effektiv zu nutzen und insbesondere auch für eine Vereinbarkeit von Wasserkraftnutzung und Ökologie einzutreten, damit effektiver Umwelt- und Klimaschutz möglich werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Wasserkraftverband Mitteldeutschland e.V.“

Der Wirkungsbereich umfasst die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verband setzt sich für die Förderung der Nutzung der Wasserkraft ein. Damit trägt er zu Schutz und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen bei. Er verfolgt vor diesem Hintergrund auch die Ziele des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes. Er fördert in diesem Zusammenhang Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung und Erziehung zu diesem Thema.
- (2) Der Verband strebt an, eine anerkannte Naturschutzvereinigung entsprechend § 32 SächsNatSchG und § 29 NatSchG LSA zu werden.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - die Entwicklung von Strategien und Modellen zum Einsatz der Erneuerbaren Energie aus Wasserkraft und deren Durchsetzung auf allen politischen Ebenen,
 - die öffentliche Weitergabe der Fachkompetenz bei Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Wasserkraftanlagen,

- die Organisation des öffentlichen Erfahrungsaustauschs zu den Belangen der Nutzung der Wasserkraft,
- die Förderung der Kooperation unter den Verbänden mit ähnlichen Zielstellungen.
- die Aufklärung der Mitglieder über naturschutzfachliche Belange an Wasserkraftanlagen und die Verbesserung des Naturschutzes insgesamt an Gewässern.
- den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und der freilebenden einheimischen Tierwelt in den Gewässern und seinen Ufern.
- die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Bewahrung gewachsener Kulturlandschaften sowie die Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung anderer Gewässernutzer.
- naturschutzgerechtes Verhalten.

(4) Dazu leistet der Verband

- die Unterstützung der Mitglieder in fachlichen und gesellschaftlichen Fragen,
- die Sammlung und Verarbeitung technischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und statistischer Materialien einschließlich der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Nutzung der Wasserkraft,
- die Durchführung von öffentlichen Fachtagungen,
- die Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen und –materialien,
- aktive Arbeit in Fragen des Gewässer-, Natur- und Tierschutzes,
- die Verbindung zu den Verwaltungsbehörden und Zweckverbänden der beteiligten Länder,
- die Schulung von Mitgliedern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der AO.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder aus Verschaffung von Einzelvorteilen begünstigt werden. Eine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Mitglieder übt der Verband nicht aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Mitglieder müssen die Ziele des Verbandes unterstützen.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung des Verbandes, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss dem Präsidium in schriftlicher Form erklärt werden.
- (6) Bei einem Verhalten, das den Grundsätzen des Verbandes zuwiderläuft, kann das Präsidium den Ausschluss aus dem Verband beschließen. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

- (7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gewährt keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.
- (8) Der Jahresbeitrag ist für das Jahr des Beginns und des Erlöschens der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Unbegründeter Zahlungsverzug führt zum Verlust des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Verbandes und Beirat

Organe des Verbandes sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt nicht, wenn das Stimmrecht gem. § 4 (8) erloschen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist vom Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Zwingende Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Präsidenten
 - die Wahl der Stellvertreter
 - die Wahl des Schatzmeisters
 - die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Verbandes
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben des Präsidiums an sich ziehen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, einem Vertreter oder einem von diesen beauftragten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Falls ein Mitglied an der Ausübung seiner Rechte in der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann er sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Ausübung von mehr als einer solchen Vertretung ist nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen nur die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu 3 Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu 2 weiteren gewählten Mitgliedern (Beisitzern).
- (2) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder 2 seiner Stellvertreter oder 1 Stellvertreter und der Schatzmeister anwesend sind oder abstimmen und alle Präsidiumsmitglieder in geeigneter Weise über die Zusammenkunft oder die Abstimmung informiert wurden.
- (3) Jedes Mitglied kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs.8 dieser Satzung für das Präsidium kandidieren. Die Kandidatur sollte dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vor der Wahl mitgeteilt werden, sie ist spätestens bei Beginn der Wahl zu erklären. Später eingehende Kandidaturen werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine vorgezogene Neuwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt. Sie muss erfolgen, wenn das Präsidium durch Rücktritte die notwendige Mindestzahl unterschreitet. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (4) Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Präsidium obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder die nicht die Mitgliederversammlung an sich zieht.

Insbesondere obliegt dem Präsidium:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Präsidiums,
 - die Berufung des Beirates,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - der Beschluss des Haushaltplans am Beginn des Jahres auf Vorschlag des Schatzmeisters,
 - der Beschluss der Jahresrechnung,
 - die Bildung von Fachgruppen und die Berufungen von Mitgliedern dazu,
 - die Erarbeitung von Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes,
 - der Beschluss über die Vergabe kostenpflichtiger Fremdleistungen, die den Zielen des Verbandes dienen, z.B. den Beitritt in andere Verbände, die Beauftragung einer Geschäftsstelle oder anderer Leistungen,
 - die Entscheidung über Fachveranstaltungen.
- (6) Mitglieder des Präsidiums können eine Vergütung erhalten. Über die Vergütung entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Schatzmeister steht ein Veto-Recht zu. Der Verband erstattet den Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen des Haushaltsplanes gegen Nachweis den materiellen Aufwand der Präsidiumsarbeit, wie z.B. Reisekosten. Aufwendungen werden im Rahmen festgelegter Sätze vergütet. Sofern es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt, sind die Präsidiums- und Beiratsmitglieder berechtigt je nach Leistung für den Verband, ein Entgelt aus der Pauschale nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG bis maximal zur gesetzlich vorgesehenen Höhe zu erhalten. Über die Vergabe entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Schatzmeister steht ein Veto-Recht zu.
 - (7) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Präsident wird direkt gewählt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind namentlich zu wählen. Auf Antrag und mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung kann die Wahl per Akklamation erfolgen, soweit dem nicht ein Mitglied ausdrücklich widerspricht. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
 - (8) Jedes Mitglied kann das Präsidium beratend unterstützen und an den Präsidiumssitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

3. Beirat

1. Der Verband bildet einen Beirat.
2. Dem Beirat gehören an:
 - a. Die Mitglieder des Präsidiums,
 - b. Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung oder vom Präsidium in den Beirat gewählt oder berufen worden sind. Die Wahlordnung für Organe gilt analog. Der Beirat sollte eine Zahl von 10 % der Mitglieder des Verbandes nicht überschreiten. Dem Präsidium steht die Möglichkeit der Kooption (Ergänzungswahl) zu.
3. Jedes Mitglied kann für den Beirat kandidieren.
4. Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Präsidiums.
5. Der Beirat unterstützt und berät das Präsidium.
6. Der Beirat ist für die Facharbeit des Verbandes zuständig. Er soll in Arbeitsgruppen gegliedert werden. Die Arbeitsgruppen entscheiden über Ihre Arbeit mit der Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse des Präsidiums sind umzusetzen.
7. Der Beirat bzw. die Facharbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit des vergangenen Jahres zu berichten.
8. Das Präsidium ist verpflichtet, den Beirat über alle Termine der Zusammenkunft zu unterrichten.
9. § 5 Nr. 2. (6.) gilt analog.

§ 6 Entscheidung in dringenden Fällen / Vertretung des Verbandes nach Außen

1. Für die Vertretung des Verbandes nach außen und die Regelung der Geschäftsführung besteht der Vorstand gemäß § 26 BGB aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Präsident vertritt allein, die Stellvertreter vertreten jeweils einzeln gemeinsam mit dem Schatzmeister. Nach innen sind die Handelnden an die Beschlüsse der Organe gebunden.
2. In dringenden Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig und vor der es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, einen Beschluss des Präsidiums oder des Beirates oder der Mitgliederversammlung in der jeweiligen Zuständigkeit einzuholen, kann der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister, allein entscheiden. Das jeweils betroffene Organ ist unverzüglich zu unterrichten und der Beschluss ist nachzuholen. Spricht sich das Organ nachträglich gegen die Entscheidung aus, ist diese rückgängig zu machen.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband richtet eine oder mehrere Geschäftsstelle(n) ein.
- (2) Die Geschäftsstelle soll ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
- (3) Die Vergütung für die Tätigkeit der Geschäftsstelle hat mindestens quartalsweise zu erfolgen. Bei Zahlung für die Zukunft darf keine Zahlung von mehr als 1 Quartal im Voraus erfolgen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Finanzen

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verband finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und materiellen Zuwendungen.

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge werden gestaffelt, orientierend an der erzeugten Energie aufgestellt. Für Mitglieder ohne Energieerzeugung werden gesonderte Beitragshöhen festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich nach Rechnungslegung zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist für das Jahr des Beginnes und des Erlöschens der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

- (3) Es darf keine Person durch Zuwendung oder Leistungen, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (4) Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan auf, wacht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und erstellt die Jahresrechnung. Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan.
- (5) Die Haushaltsrechnung ist zur Prüfung den vom Präsidium gewählten zwei Rechnungsprüfern vorzulegen. Durch die Bestätigung der Haushaltsrechnung wird das Präsidium entlastet.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einmalige zusätzliche Umlagen beschließen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste um die Vereinsziele kann der Verband Ehrenmitglieder aufnehmen oder Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Mitglied kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn es sich um die Belange des Verbandes in herausragender Weise verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Beschluss dieser Satzung bestehende Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende behalten diesen Status. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind auch ordentliche Mitglieder nach § 4 dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Klimaschutzes
 - Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich des Klimaschutzes.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12 Wahltermin / Amtszeit

Die letzte Vorstandswahl vor Inkrafttreten dieser Satzung war am 06.11.2015. Die Amtszeit des dort gewählten Vorstandes beginnt am 07.11.2015, befristet auf 4 Jahre. Diese Regelung gilt auch für folgende Vorstandswahlen; sollte dieser 4-Jahreszeitraum überschritten werden, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, danach ist neu zu wählen.

Das Präsidium und der Beirat, bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt.

§ 13 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verband ist berechtigt, auf Beschluss des Präsidiums einem Bundesverband mit gleichen oder ähnlichen Zielen beizutreten. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist das örtlich für Leipzig zuständige Gericht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 11.11.2016 von der Mitgliederversammlung in Freiberg beschlossen. Sie tritt am selben Tage unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2011 außer Kraft.

Freiberg, 11.11.2016

Alexander Düsterhöft
Präsident